

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11



→ **Stabstelle Budget,
Controlling, Innerer Dienst**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Katrin Struger
Tel.: (0316) 877-4786
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: katrin.struger@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-853/2013-8 Bezug: BMASK-10203/0016- Graz, am 07. Februar 2013

I/A/4/2012

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMASK;
Begutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Dezember 2012, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Wie auch aus den Erläuterungen zum ggst Gesetzesentwurf hervorgeht, hat die Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 beschlossen, dass sie den Vorschlag des Bundes, in den Angelegenheiten der Sozialversicherung einfachgesetzlich das Bundesverwaltungsgericht statt der Landesverwaltungsgerichte für zuständig zu erklären, zur Kenntnis nimmt. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass die Länder gegen diese Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht keinen Einwand erheben werden.

Der ggst. Entwurf sieht als Beschwerdeinstanz jedoch nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern teilweise auch die Landesverwaltungsgerichte vor und zersplittert damit die Verwaltungsgerichtskompetenzen. Hinzu kommt, dass nicht geregelt und damit im Unklaren gelassen wird, welches Verwaltungsgericht über Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 111 ASVG betreffend Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften zur Entscheidung berufen ist. In den

8010 Graz - Hofgasse 12

DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde omtssigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://os.stmk.gv.at>

Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird ausgeführt, dass die B-VG-Novelle vom Grundsatz ausgehe, dass alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen beim gleichen Gericht konzentriert sein sollen. Daraus folgt, dass auch für Beschwerden im Verwaltungsstrafverfahren die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes begründet werden müsste.

Unvorgreiflich der Zustimmung der Landesregierung zur Kundmachung im Verfahren gemäß Art. 42a B-VG ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die Zersplitterung der Verwaltungsgerichtskompetenzen nicht nachvollzogen werden kann und noch einer politischen Akkordierung, ggf in einer Landeshauptleutekonferenz, bedarf. Dies betrifft auch alle übrigen Novellen der Sozialversicherungsgesetze, die in Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzen anderer Bundesministerien enthalten sind.

Überdies ist aus den Beratungsunterlagen der Landeshauptleutekonferenz zu diesem Punkt zu entnehmen, dass geplant ist, Außenstellen (Linz, Innsbruck und Graz) in Hinblick auf die besondere Bürgernähe einzurichten und damit indirekt, dass die Materie „Sozialversicherungsrecht“ in diesen Außenstellen angesiedelt werden wird. Nach internen Informationen seitens des Bundes sollen allerdings gerade Verfahren im Sozialversicherungsbereich künftig nicht bei den Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichtes abgehandelt werden, sondern beim Bundesverwaltungsgericht in Wien.

Zu Artikel 22 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes):

Auch durch die vorgeschlagene Änderung des § 25 Abs 7 BUAG kommt es zu einer Zersplitterung der Verwaltungsgerichtskompetenzen: gegen Bescheide nach § 25 Abs. 6 kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, gegen Bescheide gemäß § 25 Abs. 5 beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Diese Zweiteilung der Zuständigkeiten ist auch auf Grund der geübten Praxis nicht zweckmäßig, da Beschwerden gemäß § 25 Abs. 5 und 6 von der BUAK oft parallel eingebracht werden. Das in den Erläuterungen angeführte Argument „Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung“ läuft diametral zur geplanten Kompetenzzersplitterung.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht im BUAG vom Beschluss der Landeshauptleute nicht umfasst ist. Unvorgreiflich der Zustimmung der Landesregierung zur Kundmachung im Verfahren gemäß Art. 42a B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 darf daher bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass die für die Kompetenzverschiebung vorgebrachte Begründung, dass „aus Gründen der Rechtssicherheit eine bundeseinheitlichen Rechtsprechung gewährleistet werden soll“, nicht zu überzeugen vermag.

Zu Artikel 26 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes):

In § 53 Abs. 8 sowie in § 96 Abs. 3 und 4 sollte im Sinne der Rechtssicherheit klar zum Ausdruck gebracht werden, welches Verwaltungsgericht gemeint ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.